



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Sandra Stadler, Herbert Dold

Aktenzeichen :

Vorlage Nr. : GR 129

Datum : 08.11.2010

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Gesplittete Abwassergebühr:
Urteil des Verwaltungsgerichtshof vom
11.03.2010 zur Zulässigkeit des
Frischwassermaßstabs

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 16.11.2010

1. Die gesplittete Abwassergebühr wird in Furtwangen rückwirkend zum 01.01.2010 eingeführt.
2. Dem beiliegenden Entwurf über die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagsgebühr wird zugestimmt. Diese ist Grundlage für die Auswertung der Luftbilder. Über die Abwassersatzung wird zu einem späteren Zeitpunkt eine aktuelle GR-Vorlage gefertigt.
3. Die Ermittlung der versiegelten Flächen erfolgt durch das ALK-Modell (Automatisierte Liegenschaftskarte mit der graphischen Darstellung der Flurstücke) mit Befliegungsdaten und anschließender Auswertung der Luftbilder unter Einbeziehung der Grundstückseigentümer.
4. Das Ing. Büro Breinlinger, Kanalstraße 1-4, 78532 Tuttlingen wird beauftragt, die Ermittlung der Grundlagendaten inkl. Befliegung, Auswertung und Kostenträgerrechnung für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum Bruttopreis von 51.646 € vorzunehmen.

Bürgermeister Herdner hat nach Auswertung der Angebote am 3. November 2010, in einer Eilentscheidung die Vergabe vorgenommen. Nachdem die Befliegung noch vor dem Winter vorgenommen werden muss, war eine spätere Vergabe nicht möglich.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

1. Grund für die Einführung der getrennten Abwassergebühr

Der sogenannte Frischwassermaßstab bei der Abwassergebühr wurde am 11. März 2010 Gegenstand einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur rechtlichen Zulässigkeit. Im zu entscheidenden Fall war Maßstab für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in Bezug auf das Schmutz- als auch auf das Niederschlagswasser die Menge des bezogenen Frischwassers.

Das Gericht stellte in seinem Urteil fest, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr gegen den Gleichheitssatz und das Äquivalenzprinzip verstößt.

An der bisherigen Rechtsprechung des VGH, wonach die Bemessung der Abwassergebühr allein nach der gemessenen Frischwassermenge dann nicht zu beanstanden sei, wenn das Stadt- oder Gemeindegebiet eine verhältnismäßig einheitliche Siedlungsstruktur aufweise, wird nicht mehr festgehalten.

Die Konsequenz ist die, dass statt einer einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben werden muss (gesplittete Abwassergebühr).

2. Zusätzlicher Verteilungsmaßstab: versiegelte Fläche

Die Verteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Gebührenzahler erfolgt nicht wie bisher. Statt einer **einheitlichen Abwassergebühr** muss eine **Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr** mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben werden. Die Schmutzwasserkosten werden weiterhin nach dem sogenannten Frischwassermaßstab umgelegt. Die Kosten für die Ableitung des Niederschlagswassers werden durch die ermittelte angeschlossene Grundstücksfläche geteilt.

3. Ansatzfähige Kosten

Die Kosten der Umstellung sind nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Gebührenkalkulation ansatzfähig und können somit auf alle Gebührenschuldner umgelegt werden. Mit der neuen Gebührenbemessung entstehen für den Eigenbetrieb Abwasser keine Mehreinnahmen.

4.1 Sachlicher und zeitlicher Ablauf des Projektes „Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr“

Zur Umsetzung des Projekts muss folgender Ablaufplan umgesetzt werden:

	Beteiligte	Zeitraum
1. Festlegung des Gebührensatzungsentwurfs	Rechnungsamt/Steueramt	Anfang 2011
2.1 Bereitstellung der Rohdaten/ Luftbilder	Fachbüro	Herbst 2010
2.2 Bereitstellung von Daten: ALK (Digitale Flurkarte), ALB (Liegenschaftsbuch), Georeferenzierte Orthophotos, Kanalkoordinaten ISY-Bau Typ K, Grundsteuer B, Verbrauchsabrechnungsdaten	Vermessungsamt Bauamt Kiru	
3.1 Zusammenführung der Luftbilder und der ALK-Daten, Ermittlung der Flächendaten für die Selbstauskunftsbögen	Fachbüro	
3.2 Versendung der Selbstauskunftsbögen an Eigentümer, Rücklaufeinarbeitung und Übergabe an das EDV-System,	Fachbüro	

Erinnerungsschreiben		
3.3 Beantwortung Selbstauskunftsbögen für städtische Gebäude (Schulen, Hallen etc.)	Bauamt/Eigenbetrieb	
• Verbrauchsabrechnung muss umprogrammiert werden	Kiru	
5.1 Bürgerinformationsversammlung	Fachbüro	
5.2 Info im Internet, Telefonhotline, Abwasser-bürgerservice	Fachbüro	
6. Kalkulation der getrennten Abwassergebühr	Fachbüro oder Rechnungs-/Steueramt	
7.1 Satzungsbeschluss durch Gemeinderat		
7.2 Inkrafttreten der neuen Regenwassergebühr		rückwirkend 01.01.2010
8. Abrechnung der getrennten Abwassergebühr	Kiru	2011
9. Veränderungsdienst	Bauamt/ Fachbüro	

Die Gemeinden sind ohne externe Hilfe mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr und auch mit der Fortschreibung der Flächen überfordert. Es ist eine immense Dienstleistung zu erbringen, zu der man Erfahrung braucht. Ein sofortiges (d.h. noch im Laufe dieses Jahres durchzuführendes) Umstellen auf den neuen Maßstab ist den meisten Gemeinden nicht möglich, weil die Vorarbeiten zur Einführung des gesplitteten Maßstabs erfahrungsgemäß **1-2 Jahre Vorbereitungszeit** erfordern. Ohne einen externen Dienstleister bzw. ein Fachbüro kann die Umstellung nicht realisiert werden.

4.2 Anzeige der Änderungen von den versiegelten Flächen und Pflege des Bestandes der vorhandenen Daten

Ändert sich die der Veranlagung zugrunde gelegte Fläche, hat der Gebührenschuldner die Änderung dem Eigenbetrieb Abwasser oder dem Bauamt anzuzeigen. Das Bauamt bündelt die Informationen und leitet sie an das Fachbüro weiter. Folgende Fälle sind möglich:

- Neu bebaute Flächen, die bisher gar nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen waren und die deshalb noch nicht im GIS abgebildet sind.
- Änderungen der gebührenpflichtigen Flächen durch Aus- / Umbau, Abriss, Änderung des Einleiterverhaltens bzw. der Versiegelungsart; Einpassungen von Neuvermessungen von Flurstücken.
- Änderungen der gebührenpflichtigen Flächen aufgrund von Mitteilungen der Gebührenzahler oder „Vor-Ort-Kontrollen“
- Änderung des Gebührenschuldners wegen Eigentumswechsels.

Laut Angaben des Rechenzentrums würde die Fortschreibung der Daten ca. 2 T Euro kosten. Der Landkreis Schwarzwald-Baar (Abteilung Information und Kommunikation/ Herr Ziolek) überprüft derzeit, ob den Gemeinden ein Angebot zur Fortschreibung der Daten (versiegelte Flächen) gemacht werden kann. Der Landkreis könnte bei einem vorhandenen Erststand diesen weiterpflegen, indem er die Änderungen einer versiegelten Fläche erfasst. Dazu benötigt es die Luftbilder (z.B. vom LGL) und die Daten des Ingenieurbüros. Die Ersterfassung kann vom Landkreis nicht übernommen werden. Da die Stadt Furtwangen jedoch ein anderes GIS hat, wie der Landkreis müssten wir das GIS beim Rechenzentrum kündigen.

Da auch nicht genehmigte Bauten errichtet werden oder Flächen versiegelt werden, die der Stadt nicht angezeigt werden, ist davon auszugehen, dass bis in ca. 5 Jahren aktuelle Luftbilddaten ausgewertet werden müssen.

Die Liegenschaftsdaten sind immer mit dem Abrechnungssystem abzugleichen.

5.1 Ermittlungsverfahren

Für die Niederschlagswassergebühr kann zwischen folgenden zwei Varianten ausgewählt werden:

5.1.1 Gebührenbemessung nach der tatsächlich angeschlossenen und versiegelten Grundstücksfläche durch Befliegungsdaten (ALK-Verfahren mit Befliegungsdaten)

a) Geoinformation bedeutet unter anderem

- Die Aktualisierung der einzigen amtlichen Dateien
 - des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) mit Angaben wie Fläche, Lage, Nutzung und Eigentum zu allen Flurstücken
 - der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) mit der graphischen Darstellung dieser Flurstücke in jedem beliebigen Maßstab.

b) Befliegung

Bei einer **Befliegung** werden anhand von Luftbildern die versiegelten Flächen je Grundstück digital ausgemessen. Die Bilder sollten in unbelaubtem Zustand sowie mit einer Auflösung von 8 bis 10 cm erstellt werden.

5.1.2 Angebote über die Vergabe der Grundlagendaten und Nutzung von Geobasisdaten für die Ermittlung der gesplitteten Abwassergebühr

Vier Ingenieurbüros wurden aufgefordert Honorarvorschläge für die Grundlagenermittlung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr vorzulegen. Die Verwaltung ist bei der Vergabe der Leistungen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr nicht zu öffentlichen Ausschreibungen verpflichtet.

Die Grundlagendaten beinhaltet folgende Leistungen:

- Befliegung
- Ermittlung versiegelter Flächen
- Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit
- Änderung der Abwassersatzung und Kalkulation

Die Auswertung der Angebote ergab folgendes:

Ing. Breinlinger	51.646 € (Brutto) (43.400 € Netto)
Bieter 2	+ 11,40 %
Bieter 3	+ 12,99 %
Bieter 4	+ 65,81 %

Luftbildaufnahmen werden vom Fachbüro einzeln ausgewertet. Daran schließt sich ein Selbstauskunftsverfahren an. Für jedes bekannte Grundstück wird ein Lageplan erstellt, in welchem die Dach- und sonstigen befestigten Flächen, die an die Kanalisation angeschlossen sein könnten, ermittelt werden.

Selbstauskunftsverfahren

Die Grundstückseigentümer erhalten einen Lageplan mit den Quadratmeterangaben für die Grundrisse der Dachflächen, der befestigten Bodenflächen und der Grünflächen. Der entscheidende Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, dass durch die Befliegungsdaten neben den Häusern und Garagen auch die versiegelten Grundstücksflächen wie beispielsweise **Hofeinfahrten und Terrassenflächen** automatisch vorerfasst werden. Von den Nachbargrundstücken sind nur die Grenzen sichtbar.

Die Grundstückseigentümer müssen dann feststellen, inwieweit die einzelnen Flächen tatsächlich einen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung besitzen und dies in den Selbstauskunftsbögen kennzeichnen.

Vorteile des ALK-Verfahrens mit Befliegung

- In diesem Verfahren erhält der Bürger ein **hohes Maß an Unterstützung**. Das Überfliegungsverfahren wurde als exaktestes und **bürgerfreundlichstes** Verfahren beurteilt (Stefan Kasteel, Geschäftsführer Allevo in der BWGZ 11/2010, Seite 448).
- Die einheitliche Auswertung der Luftbilder sichert die **Gleichbehandlung** in der Einmessung aller Flächen.
- Auch infolge fehlender Rückmeldungen der Grundstückseigentümer besteht in diesem Verfahren eine sehr gute Grundlage mit den Basisdaten aus der Befliegung.
- Die Luftbilder können auch für eine Reihe von anderen speziellen Aufgaben verwendet werden (Baumkataster, Teilflächenermittlung, Tätigkeiten des Bauamts und des Umweltberaters, Anlageverzeichnis).

Die Kommunen, die bereits die gesplittete Abwassergebühr eingeführt haben, haben die Flächenermittlungen überwiegend mit Hilfe der Befliegungsdaten vorgenommen.

5.2 Gebührenbemessung nach der tatsächlich angeschlossenen und versiegelten Grundstücksfläche ohne Befliegung (= ALK-Verfahren ohne Befliegung)

a) Die Grundstücks- und die **Gebäudeflächen** (bezogen auf die Grundmauern) werden der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) entnommen.

b) Selbstauskunftsverfahren

Der Grundstückseigentümer muss die einleitenden versiegelten Bodenflächen wie (Einfahrten und Hofflächen) **selbst aufmessen**.

c) Nachteile des ALK-Verfahrens **ohne** Befliegung

- Da nicht jeder Grundstückseigentümer mit der gleichen Genauigkeit misst, ergeben sich Ungenauigkeiten und Manipulationsmöglichkeiten.
- Ein Teil der Grundstückseigentümer teilt die versiegelten Flächen **nicht vollständig mit**. Für diese Fälle fällt ein erhöhter Aufwand für Schätzungen an.
- Außerdem sind beim Selbstauskunftsverfahren ohne Befliegungsdaten die Flächen stichprobeweise zu überprüfen.

d) Erfahrungswerte in umliegenden Gemeinden

Bräunlingen hatte im Frühjahr 2010 den Musterprozess vor dem VGH Mannheim verloren. Die Stadt Bräunlingen hat sich für das ALK-Verfahren ohne Befliegungsdaten entschieden. Die Stadt Bräunlingen beabsichtigt in einigen Jahren eine Befliegung durchzuführen um genauere Daten zu haben. Aus Kostengründen habe man sich in Bräunlingen für das ALK-Verfahren ohne Befliegungsdaten entschieden. Insbesondere ältere Bürger waren mit den Erhebungsbögen überfordert. In Bräunlingen wurden die Grundstückseigentümer 2 Wochen lang in einem speziellen „Abwasser-Servicebüro“ von 3 externen Mitarbeitern und 2 städtischen Mitarbeitern beraten. Zusätzlich arbeitete eine städtische Bedienstete dauerhaft an der gesplitteten Abwassergebühr mit 30 % mit.

5.3 Gebührenbemessung nach Gebietsabflussbeiwerten („Bayrisches Modell“)

Das sog. Bayrische Modell wird von nahezu allen Fachleuten abgelehnt, weil die rechtliche Sicherheit angezweifelt wird. Damit scheidet das bayrische Modell aus und soll hier nicht näher erläutert werden.

5.4 Entscheidung für eines der Verfahren

Es wird vorgeschlagen, zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr das ALK-Verfahren mit Beflegungsdaten (Nr. 4.1.1) durchzuführen.

6. Satzungsentwurf: Satzungsrechtliche Grundlagen

Die Einführung getrennter Abwassergebühren bedarf weitgehender Änderungen im Gebührenteil der Abwassersatzung.

Der Detaillierungsgrad des Verteilungsmaßstabs in der Satzung bestimmt den Datenerhebungsaufwand. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass das ohnehin aufwendige Verfahren zur Einführung der getrennten Abwassergebühr und die Fortschreibung der Daten nicht noch zusätzlich durch eine Vielzahl von Versiegelungsarten in der Gebührensatzung verkompliziert werden sollte.

Wenn die satzungsrechtlichen Bestimmungen möglichst einfach mit wenigen Versiegelungsarten und auch für den Laien verständlich ausgestaltet werden, verbessert sich die Mitwirkungsbereitschaft und die **Qualität der gelieferten Bemessungsgrundlagen** (weniger fehlerhafte ausgefüllte Erhebungsbögen) und es erhöhen sich die Rücklaufquoten.

Außerdem reduziert sich der **Datenerhebungsaufwand** und damit die Kosten und der **Beratungsbedarf** bei den Bürgern.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat aus Gründen der Praktikabilität in seinem Satzungsmuster nur 3 Versiegelungsklassen festgelegt.

In NRW hat das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich gebilligt, dass Flächen die einen verzögerten oder verminderten Abfluss ermöglichen (also Gründächer, Ökopflaster etc.) keinerlei Abzug in der Gebührenfestlegung bekommen, sondern voll veranlagt werden.

Bei der Ermittlung der Berechnungseinheiten ist eine Differenzierung **nach Art der Oberflächenverdichtung** rechtlich nicht erforderlich (so Dr. Dirk Schönweiß BWGZ 11/2010 S. 440 und Urteil VG Freiburg vom 28.11.2002).

- | | |
|--|-----|
| a) Dachflächen, die keine Gründächer sind (vollständig versiegelte Fläche) | 0,9 |
| Vollständig versiegelte Flächen bzw. wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Beläge, Pflaster, Platten, Verbundsteine | |
| b) Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken | 0,5 |

Der Versiegelungsklasse „vollständig versiegelte Flächen“ lt. a) wurden dieselben Befestigungsarten wie in der GT-Mustersatzung zugeordnet (Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge). Zusätzlich wurden Pflaster, Platten und Verbundsteine in diese Versiegelungsklasse aufgenommen.

- | | |
|--|-----|
| c) Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Ökopflaster etc. | 0,3 |
|--|-----|

Der Versiegelungsklasse „eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen“ lt. b) wurden dieselben Befestigungsarten wie im GT-Muster zugeordnet (Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster).

Eine Vergünstigungsregelung für Niederschlagswasseranlagen (Brauchwasseranlagen, Zisternen etc.) soll nicht eingeführt werden. Es gibt ausführliche Rechtsprechung aus anderen Bundesländern, wonach bei Bestehen eines Anschlusses an das Kanalnetz eine Gebührenpflicht bejaht wird. Dies gilt auch, wenn es sich nur um einen Notüberlauf handelt.

An die Festlegungen dieser Satzungsregelung wird auch der Fragebogen anknüpfen, der zur Ermittlung gebührenrelevanten Versiegelungsflächen an die Grundstückseigentümer versandt wird.

Es wird vorgeschlagen in der Abwassersatzung drei Versiegelungsfaktorenklassen wie beschrieben festzulegen.

7.1 Kosten der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Im Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung sind diese Kosten unter Haushaltstelle 6.9020.6740.000 veranschlagt.

Stand der Vorberatungen

./.

Kosten und Finanzierung

./.